

DATUM: 24.03.2020  
12788/12

Dr. iur. Peter Mook  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Hans-Christian Mook LL.M.  
(Real Estate Law)  
Rechtsanwalt

Jörg Wiskemann  
Rechtsanwalt

Heidenkampsweg 74-76  
20097 Hamburg

Telefon: 040 - 36 74 64  
Telefax: 040 - 37 12 50  
e-Mail: [info@mook-law.de](mailto:info@mook-law.de)  
[www.mook-law.de](http://www.mook-law.de)

## NEWSLETTER III / 2020

**der Rechtsanwälte Mook  
Heidenkampsweg 74-76, 20097 Hamburg**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Mandanten,

wir wenden uns noch einmal an Sie, um Ihnen den neusten Gesetzesentwurf zu erläutern, den die Bundesregierung zur Abmilderung der Folgen aus der Corona-Krise beschlossen hat. Nachstehend erläutern wir Ihnen den Gesetzesentwurf zur Abmilderung der Folgen der Corona-Krise im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht, Stand 24.03.2020. Er soll am Freitag, den 27.03.2020, vom Bundestag verabschiedet werden. Der Bundesrat soll am selben Tag zustimmen.

### **1. Stundung von Zahlungsverpflichtungen aus zivilrechtlichen Verträgen**

Das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Corvit-19 Pandemie sieht vor, dass es für Verbraucher und Kleinstunternehmer im Rahmen von Schuldverhältnissen im Zivilrecht ein Leistungsverweigerungsrecht als Schuldner geben soll. Diese Regelung soll sich auf Verträge beziehen, die **vor** dem 08.03.2020 abgeschlossen worden sind.

Diese Regelung gilt allerdings nicht für jeden Bundesbürger, sondern nur für Verbraucher sowie Kleinstunternehmen. Kleinstunternehmen sind solche, welche weniger als 10 Mitarbeiter beschäftigen oder einen geringeren Jahresumsatz als zwei Mio. € ausweisen. Diesen Kleinstunternehmen müssen zudem die für die Erwerbsfähigkeit wesentlichen Dauerschuldverhältnisse betroffen sein.

Es soll ein Leistungsverweigerungsrecht für die Schuldner bis zum 30.09.2020 eingeräumt werden, die die Ansprüche im Zusammenhang mit Verträgen wegen der Folgen der Corona-Pandemie nicht erfüllen können.

## **2. Mietverhältnisse**

Bei den Mietverhältnissen soll es ein solches Leistungsverweigerungsrecht nicht geben. Bei Mietverhältnissen über gewerbliche und private Räumlichkeiten wird das Recht des Vermieters zur Kündigung von Mietverhältnissen für den Zeitraum vom 01.04.2020 bis zum 30.06.2020 ausgeschlossen werden. Dieser Zeitraum kann durch Rechtsverordnung bis zum 30.09.2020 verlängert werden.

Eine Mietminderung ist ausgeschlossen. Die Pandemie stellt keinen Mangel der Mietsache dar.

## **3. Darlehensverträge**

Für Darlehensverträge mit Verbrauchern, die vor dem 15.03.2020 abgeschlossen wurden, gilt zukünftig, dass fällige Ansprüche des Darlehensgebers auf Zahlung von Zins- und Tilgungsleistungen mit Eintritt der Fälligkeit für die Dauer von drei Monaten gestundet werden. Allerdings hat der Gesetzgeber die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung ggf. Kleinstunternehmen auch in die vorgenannte Regelung einzubeziehen.

Voraussetzung für die Stundung ist, dass der Darlehensnehmer aufgrund der durch die Ausbreitung des Corona-Virus hervorgerufenen außergewöhnlichen Verhältnisse Einnahmeausfälle hat. Diese Einnahmeausfälle müssen dazu führen, dass ihm die Erbringung der geschuldeten Leistung nicht zumutbar ist.

Der Gesetzgeber beschreibt auch, in welchen Fällen die Erbringung der Leistung unzumutbar ist, nämlich dann, wenn für den Darlehensnehmer sein angemessener Lebensunterhalt oder der seiner Unterhaltsberechtigten oder die Grundlage seines wirtschaftlichen Betriebes gefährdet sind. Hier wird in der Regel der Zusammenhang zwischen der Corvit-19 Pandemie und den Einnahmeverlusten vermutet.

#### **4. Insolvenzrecht**

Die Insolvenzantragspflicht und Zahlungsverbote werden bis zum 30.09.2020 ausgesetzt. Es sei denn, die Insolvenz beruht nicht auf Auswirkungen der Corvit-19 Pandemie oder es besteht keine Aussicht auf die Beseitigung der eingetretenen Zahlungsunfähigkeit.

Für Gläubiger wird das Recht gegen den Schuldner einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu stellen für drei Monate suspendiert.

Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht sowie die Suspension der Anträge eines Gläubigers gegen einen Schuldner auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens können im Verordnungswege sogar bis zum 31.03.2021 verlängert werden.


Wir weisen darauf hin, dass dieses Gesetz nicht die finanziellen Beihilfen des Bundes und der Länder betrifft. Hierüber werden wir weiter berichten.

**Hinweise und Haftungsausschluss:**


Dieser Newsletter beinhaltet keinen Rechtsrat und kann daher keine rechtliche Beratung im konkreten Einzelfall ersetzen. Der Inhalt dieses Newsletters ist ohne vorherige individuelle Beratung nicht als Entscheidungsgrundlage geeignet. Es wird daher eine Haftung im Einzelfall nicht übernommen.

Falls Sie am Weiterbezug dieses Newsletters nicht mehr interessiert sein sollten, können Sie jederzeit eine E-Mail an ihren Ansprechpartner bei Mook Rechtsanwälte oder an die Absenderadresse des jeweiligen Newsletter-Versenders schicken. In diesem Fall werden Sie umgehend aus den Verteilerlisten herausgenommen.

Mit freundlichem Gruß



Dr. iur. Peter Mook  
- R e c h t s a n w a l t -



Hans-Christian Mook LL.M.  
(Real Estate Law)  
- R e c h t s a n w a l t -